

Satzung

in der gültigen Fassung vom 6. April 2014

Verein HAUS SCHLESISIEN

- Deutsches Kultur- und Bildungszentrum e.V. -



Königswinter-Heisterbacherrott

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *HAUS SCHLESILIEN - Deutsches Kultur- und Bildungszentrum e. V.* - abgekürzt: *HAUS SCHLESILIEN*.

Er ist im Vereinsregister eingetragen unter der Registernummer VR 90607 beim Amtsgericht Siegburg als Registergericht. Sitz des Vereins ist Königswinter (Ortsteil Heisterbacherrott).

§ 2 Zweck

Das HAUS SCHLESILIEN ist Zentrum für die Sammlung, Dokumentation, Pflege, Erhaltung sowie Präsentation und Vermittlung der Kultur und Geschichte Schlesiens. Es ist Bildungs- und Weiterbildungseinrichtung der Schlesier, der Freunde Schlesiens und deren Vereinigungen.

Das HAUS SCHLESILIEN ist Repräsentationsstätte der deutschen Kulturlandschaft Schlesien. Es nimmt zur Erfüllung dieses Satzungszwecks folgende Aufgaben wahr:

- (1) Das HAUS SCHLESILIEN führt kulturelle Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und -maßnahmen (einschließlich staats- und gesellschaftspolitischer Veranstaltungen) durch.
- (2) Das HAUS SCHLESILIEN ist wissenschaftlich tätig und Arbeits- und Forschungsstätte, insbesondere für Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kunst, Kirche und Literatur, deren Schaffen in Verbindung mit Schlesien steht.
- (3) Das HAUS SCHLESILIEN fördert die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung sowie die Studentenhilfe.
- (4) Das HAUS SCHLESILIEN unterhält ein Dokumentations- und Informationszentrum zur Sammlung, Aufbewahrung und Ausstellung von schlesischem Kulturgut und von Gegenständen der Landes- und Volkskunde mit dem Ziel der Darstellung der historischen, politischen und kulturellen Entwicklung Schlesiens in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.
- (5) Das HAUS SCHLESILIEN pflegt die Beziehungen zu den Nachbarn Deutschlands, insbesondere zu den östlichen, mit dem Ziel einer besseren gegenseitigen Verständigung.
- (6) Das HAUS SCHLESILIEN arbeitet mit schlesischen Stiftungen und anderen Einrichtungen zusammen. Hierzu gehört insbesondere die Landsmannschaft Schlesien, Nieder- und Oberschlesien e.V.
- (7) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Unterhaltung eines Heimbetriebs als Begegnungsstätte für Jugendliche und Erwachsene verwirklicht werden.

§ 3 Vermögen und Gemeinnützigkeit

- (1) Das Vermögen des Vereins wird aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen dem Verein zufließenden Vermögenswerten gebildet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der sich verpflichtet, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Jedes Mitglied hat außerdem die Pflicht, sich gegenüber dem Verein und seinen Organen loyal zu verhalten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand bis zum 15. November des Jahres schriftlich mitzuteilen, wobei die rechtzeitige Absendung genügt.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen des wiederholten und anhaltenden Verstoßes gegen die Mitgliederpflichten oder aus einem anderen, in der Satzung vorgesehenen Grund aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss gibt der Präsident dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen.
- (3) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit drei Beiträgen im Rückstand ist, die Gelegenheit zur Stellungnahme muss hier nicht gewährt werden.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag des Präsidenten bestimmen, dass die Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds ab der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen. Die Entscheidung steht im Ermessen des Vorstandes und ist gesondert zu begründen.
- (5) Gegen den Vorstandsbeschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des

Vorstandbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; er schiebt die Wirkung des Ausschließungsbeschlusses auf. Die aufschiebende Wirkung gilt nicht für einen Vorstandsbeschluss nach § 5 (4). Über den Antrag des Mitglieds ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand oder ein Beauftragter den Ausschluss mündlich zu begründen; nach der Aussprache erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur abschließenden mündlichen Stellungnahme. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, endet die Mitgliedschaft mit der Feststellung der Beschlussfassung durch den Versammlungsleiter.

§ 6 Organe

Der Verein hat zur Wahrnehmung seiner Interessen und Durchsetzung seiner Ziele die folgenden Organe:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand, dessen Vorsitzender die Bezeichnung „Präsident“ führt,
- (3) der Geschäftsführer

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Präsidenten einzuberufen. Ein Einberufung erfolgt auch, wenn zehn vom Hundert der Mitglieder (Mitgliederquorum) dies verlangen. Das Einberufungsverlangen des Mitgliederquorums ist unter Angabe einer konkreten Tagesordnung und etwaiger Gegenstände der Beschlussfassung, im Falle von satzungändernden Anträgen unter Mitteilung des Wortlauts der angestrebten Satzungsänderungen, an den Präsidenten zu richten.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung kann vom Einberufenden bis drei Wochen vor der Versammlung ergänzt werden. Ein Verlangen des Mitgliederquorums auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung muss bis spätestens vier Wochen vor dem Termin an den Präsidenten gerichtet werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Behandlung besonders eilbedürftiger Anträge wird vom Präsidenten oder vom Präsidenten auf Verlangen des Vorstands oder des Mitgliederquorums einberufen. Das Verlangen des Vorstands oder des Mitgliederquorums ist in diesen Fällen bis spätestens vier Wochen vor dem Termin an den Präsidenten zu richten. Die Einladungsfrist aus § 7 (3) wird auf drei Wochen verkürzt; eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist bis zur Mitgliederversammlung nicht mehr möglich.

- (5) Satzungsändernde Anträge des Vorstands oder eines Mitgliederquorums, welche dem Grunde nach in der Tagesordnung bereits angekündigt wurden, müssen vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, im Fall einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bereits mit der Einladung an alle Mitglieder, mit dem Wortlaut der angestrebten Satzungsänderungen versandt werden.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem auf Vorschlag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung mittels Handzeichen gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (8) Der Versammlungsleiter hat alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere kann er den Rednern das Wort erteilen und entziehen. Er bestimmt auch die Reihenfolge der Behandlung von Tagesordnungspunkten. Weiterhin kann der Versammlungsleiter die Redezeit – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten – angemessen begrenzen. Die Redezeit der Vorstandsmitglieder kann hiervon abweichend bestimmt werden.
- (9) Über die Zulassung von Gästen auf der Mitgliederversammlung entscheidet der Versammlungsleiter, soweit nicht der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss etwas anderes bestimmt.
- (10) Für jede Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, ob durch Handzeichen oder geheim abgestimmt werden soll. Bei geheimer Abstimmung erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel (bei Stimmübertragung in entsprechender Zahl der Gesamtstimmen). Die Auszählung der Stimmen hat geheim zu erfolgen. Stimmen, die den Aussteller erkennen lassen, sind ungültig. Eine geheime Abstimmung findet stets statt, wenn dies durch den Vorstand oder zehn Prozent der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird oder die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Weitere Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens kann der Versammlungsleiter nach billigem Ermessen festlegen.
- (11) Die Übertragung des Stimmrechts für die Mitgliederversammlung von abwesenden auf anwesende Mitglieder ist durch Erteilung einer Vollmacht möglich. Die Vollmacht ist auf einem vom Vorstand mit der Einladung zu versehenen Formular schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand oder einem Beauftragten des Vorstandes nachzuweisen. Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts sind dem Verein gegenüber bindend.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Satzungszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln. Der

Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (13) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, dessen ersten und zweiten Stellvertreter, den Schatzmeister, sowie drei weitere Vorstandsmitglieder, für drei Jahre. Nach Ablauf von drei Jahren bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines anderen Vorstands als geschäftsführender Vorstand im Amt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Ein Vorstand kann aufgrund der Verletzung von Vorstands- oder Mitgliederpflichten von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand berufen werden.
- (14) Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich auf Vorschlag des Vorstands einen Wirtschaftsprüfer, der die Rechnungsprüfung durchführt.
- (15) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt über dessen Entlastung.
- (16) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem von ihm mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu berufenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versendet werden.
- (17) Zur Wahrung sämtlicher Fristen dieses Paragraphen genügt die rechtzeitige Absendung, auch per Infopost.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten des Vereins, dessen erstem und zweitem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie aus drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten sowie dem Geschäftsführer als Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (5) Dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen, die Kasse und die Erstellung der Bilanz. Er wirkt mit bei der Organisation und Durchführung der Verwaltung. Der Vorstand muß bei Beschlüssen über Ausgaben dem Schatzmeister Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (6) Durch Vorstandsbeschluss können einzelne Vorstandsmitglieder oder einzelne Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder Aufgabenbereiche betraut werden. Diese Aufgabenübertragung ist zu Protokoll zu nehmen.
- (7) Der Vorstand beschließt über seine Geschäftsordnung und die Beitragsordnung des Vereins.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen für den Verein werden gegen Nachweis erstattet. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, soweit rechtlich zulässig, eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Dienstreisen der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder dürfen keine unangemessenen hohen Belastungen des Vereinshaushalts verursachen, müssen mehrheitlich gefasste Vorstandsbeschlüsse uneingeschränkt unterstützen und Stillschweigen über Erkenntnisse oder Umstände wahren, welche sich aus der Stellung als Vorstand ergeben haben. Weiterhin müssen Vorstandsmitglieder die Geschäftsordnung des Vorstands einhalten und nach Außen gemeinschaftlich zusammenwirken.
- (10) Die Befugnisse eines Vorstandsmitglieds können aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, der Betroffene hat hierbei kein Stimmrecht, vorläufig suspendiert werden. Mit dem Beschluss ruhen sämtliche Rechte des Betroffenen als Vorstand. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die Frist beträgt mindestens eine Woche. Nach der Beschlussfassung ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über eine Abberufung des Betroffenen entscheidet.

§ 9 Der Geschäftsführer

Der Verein hat einen Geschäftsführer. Dieser wird vom Vorstand eingesetzt und abberufen. Er kann durch Vorstandsbeschluss auch als besonderer Vertreter neben dem Vorstand im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 10 Vertretungsregelung

- (1) Vertretungsberechtigt sind der Präsident zusammen mit einem seiner Stellvertreter oder dem Schatzmeister, bei Verhinderung des Präsidenten einer der beiden Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verein nach Weisung durch den Vorstand.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer, der jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestellt wird, durchgeführt. Der Wirtschaftsprüfer hat die Aufgabe, die Geschäftsvorgänge auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und die Kasse zu kontrollieren. Zu diesem Zweck darf er jederzeit in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins Einsicht nehmen.
- (2) Er hat seinen Prüfungsbericht dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erstatten. Der Wirtschaftsprüfer steht dem Vorstand auch in Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Geschäftsführung und der Organisation des Vereins beratend zur Seite.
- (3) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist der Mitgliederversammlung in seinem wesentlichen Inhalt mitzuteilen. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung hierzu Stellung zu nehmen.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 17. April 2011 beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst die früheren Fassungen der Satzung ab.

Eingetragen beim Amtsgericht Königswinter unter der Nummer VR 90 607 am 13.07.2011.